

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

36

Gesetz: MTB; Tarifverträge über das Lohngruppenverzeichnis zum MTV vom 11. Oktober 1961 und vom 11. Juli 1966 § 5 und Anlage 2 (Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen)

Leitsätze:

1. Die oben näher bezeichneten "Richtlinien für verwaltungseigene Prüfung" wollen die gerechte tarifliche Eingruppierung für solche ungelernten Arbeiter ermöglichen, die längere Zeit die Tätigkeit eines gelernten Arbeiters ausgeübt haben und nach Ablegung der entsprechenden verwaltungseigenen Prüfung voraussichtlich weiter mit Aufgaben eines gelernten Arbeiters beschäftigt werden.
2. Einem ungelernten Arbeiter, der sämtliche in den "Richtlinien" näher genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur verwaltungseigenen Prüfung erfüllt, darf die Behörde die Zulassung zur Prüfung nur aus erheblichen Gründen verweigern.
3. Die Zulassung eines Wasserbauarbeiters zur verwaltungseigenen Prüfung für den Lehrberuf des Wasserbauwerkers kann in solchen Fällen eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht mit der Begründung versagen, bei zu großzügiger Zulassung werde die Arbeitsorganisation von Streckenbaukolonnen eines Wasserstraßenamtes beeinträchtigt und bestehe die Gefahr, daß zu wenig Lehrlinge den Lehrberuf eines Wasserbauwerkers ergreifen; die Behörde kann die Nichtzulassung zur Prüfung auch nicht damit rechtfertigen, für eine nach erfolgreicher Prüfung anstehende höhere tarifliche Eingruppierung des ungelernten Arbeiters stünden keine Planstellen und keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Aktenzeichen: 3 AZR 101/67
Urteil des BAG vom 15. März 1968

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 101/67
3 Sa 614/66 Hamm

Verkündet am
15. März 1968

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Moritz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Januar 1967 - 3 Sa 614/66 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine i.W. vom 6. September 1966 - 1 Ca 485/65 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Der am 15. Oktober 1930 geborene Kläger trat am 1. April 1947 als Jungarbeiter in den Dienst des Wasserstraßenamtes R . Seit dem 1. Januar 1956 ist er bei dieser Behörde als Wasserbauarbeiter tätig. Seine derzeitige Vergütung richtet sich nach der Lohngruppe V des Lohngruppenverzeichnisses zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB).

2. Die tarifgebundenen Parteien streiten darüber, ob die Beklagte den Kläger zur "verwaltungseigenen Prüfung" im Sinne des § 5 der Tarifverträge über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB vom 11. Oktober 1961 und 11. Juli 1966 zulassen muß. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

a) Nach § 5 der genannten Tarifverträge zum Lohngruppenverzeichnis des MTB sind "verwaltungseigene Prüfungen" solche, deren Ablegung die Voraussetzung für die Einreihung in bestimmte Lohngruppen ist. Durch Tarifvertrag vom 12. Dezember 1961 erhielten die "Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen" eine neue Fassung, die als Anlage 2 zu den Tarifverträgen über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB am 1. Januar 1962 in Kraft trat. Ab 1. August 1966 gelten die "Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen" als Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966. Sie stimmen mit den Richtlinien aus dem Jahre 1961 in den hier interessierenden Fällen wörtlich überein und lauten in ihren Nummern 1 bis 3 wie folgt:

"Nr. 1

Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für Arbeiter, die Tätigkeiten in einem anerkannten Lehrberuf ausüben, ohne dafür den Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief oder einen entsprechenden Prüfungsnachweis zu besitzen, und den Befähigungsnachweis zur Einreihung nach Lohngruppe IV durch eine verwaltungseigene Prüfung erbringen wollen.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für die Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung, bei der der Arbeiter beschäftigt ist, vorkommen und für die ein anerkannter Lehrberuf die Grundlage bildet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 2

Zulassungsantrag

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Lehrberufs) bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

P r o t o k o l l n o t i z : Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von gelernten Arbeitern ausgeführt werden.

Nr. 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Vollendung des 23. Lebensjahres,
- b) eine mindestens 3-jährige Beschäftigung mit einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Die 3-jährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder dem Betrieb, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, verbracht sein.
Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen."

b) Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Kläger seit mindestens drei Jahren Tätigkeiten eines Wasserbauwerkers ausgeübt hat und daß dies die Tätigkeit in einem Lehrberuf darstellt. Der Kläger erfüllt unstreitig auch die übrigen in Nr. 3 der "Richtlinien" näher beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und soll auch in der Zukunft voraussichtlich überwiegend mit den Arbeiten eines Wasserbauwerkers beschäftigt werden. Seinen im Jahre 1962 ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Zulassung zur verwaltungseigenen Prüfung hat die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juli 1965 abgelehnt.

3. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte müsse ihn zur verwaltungseigenen Prüfung im Lehrberuf als Wasserbauwerker zulassen, und hat Verurteilung der Beklagten in diesem Sinne begehrt.



- 4 -

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, es stehe in ihrem freien Ermessen, ob sie den Kläger zur Prüfung zulasse oder nicht, auch dann, wenn dieser die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen erfülle und seine künftige Weiterverwendung als Wasserbauwerker vorgesehen sei. Durch eine zu großzügige Zulassung zur verwaltungseigenen Prüfung werde ihre Arbeitsorganisation gestört; es hätten sich viele Wasserbauarbeiter zur Prüfung gemeldet; falls alle diese Wasserbauarbeiter die Prüfung ablegten und dann als Wasserbauwerker behandelt werden müßten, beständen die für die Streckenunterhaltung eingesetzten Arbeitskolonnen nur noch oder doch ganz überwiegend aus Wasserbauwerkern; sie müsse aber Wert darauf legen, daß höchstens die Hälfte der Kolonnen aus Wasserbauwerkern bestehe und daß jeweils ein Wasserbauwerker in den Kolonnen eine führende Stellung einnehme. Falls die Beklagte zu viele Wasserbauarbeiter zur verwaltungseigenen Prüfung zulasse, bestehe zudem die Gefahr, daß zu wenig Lehrlinge den Lehrberuf des Wasserbauwerkers wählten; denn es sei weniger mühevoll und finanziell vorteilhafter, als ungelernter Wasserbauarbeiter bei der Beklagten anzufangen und nach Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung Wasserbauwerker zu werden, anstatt als Lehrling unter finanziell ungünstigeren Bedingungen zu beginnen und die entsprechenden schwierigeren Prüfungen abzulegen. Die Beklagte hat schließlich noch geltend gemacht, die ihr zur Verfügung stehenden Planstellen und Haushaltsmittel gestatteten es ihr nicht, alle Bewerber, die die Voraussetzungen der "Richtlinien" erfüllen, zur Prüfung zuzulassen und nach bestandener Prüfung nach der für Wasserbauwerker zutreffenden Vergütungsgruppe IV des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB zu entlohnen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung nicht zu. In Nr. 2 Satz 2 der "Richtlinien" sei dem Arbeiter kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung eingeräumt, und deshalb dürfe die Beklagte nach freiem Ermessen entscheiden. Soweit es in der Protokollnotiz zu Nr. 2 der Richtlinien heiße, daß einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung dann stattgegeben werden "soll", wenn der Bewerber auch voraussichtlich künftig überwiegend mit Aufgaben eines gelernten Arbeiters beschäftigt werde, führe das für den Kläger zu keinem günstigeren Ergebnis; denn die von der Beklagten angeführten Gründe machten "jedoch die gleichwohl erfolgte Ablehnung verständlich, so daß die negative Entscheidung trotz der Sollbestimmung nicht zu beanstanden" sei.

2. Diese Auslegung durch das Landesarbeitsgericht ist fehlerhaft, weil sie den Gesamtsinn der "Richtlinien" außer Betracht läßt und daher die Protokollnotiz zu Nr. 2 der "Richtlinien" falsch versteht.

a) Aus § 5 der Tarifverträge über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB vom 11. Oktober 1961 und vom 11. Juli 1966 sowie aus Nr. 1 bis Nr. 3 der "Richtlinien" selbst ergibt sich, daß die "Richtlinien" ungelernten Arbeitern unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit geben wollen, die tarifliche Vergütung gelernter Arbeiter zu erhalten. Ungelernte Arbeiter sollen dann wie gelernte Arbeiter entlohnt werden, wenn sie die gleiche Tätigkeit wie die gelernten Arbeiter eine gewisse Zeit lang ausgeübt haben und nach Ablegung einer verwaltungseigenen Prüfung voraussichtlich weiter ausüben sollen. Dabei soll die Prüfung beweisen, daß die ungelernten Arbeiter insgesamt sich die gleichen praktischen und theoretischen Fähigkeiten erworben haben, wie sie bei gelernten Arbeitern auf Grund des Gesellen- oder Facharbeiterbriefs als gegeben anzunehmen sind.



- 6 -

Aus diesem Sinn der "Richtlinien" ergibt sich, daß es ihr wichtigstes Ziel ist, eine gerechte tarifliche Eingruppierung auch für ungelernte Arbeiter zu ermöglichen. Ungelernte Arbeiter sollen unter den genannten Voraussetzungen die tarifliche Vergütung eines gelernten Arbeiters deshalb erhalten können, weil es ungerecht erscheint, ihre Fähigkeiten längere Zeit ohne die entsprechende höhere tarifliche Vergütung und ohne entsprechende Aufstiegsmöglichkeit auszunutzen.

b) Aus diesem von den "Richtlinien" angestrebten Ziel, eine gerechte tarifliche Eingruppierung zu ermöglichen, wird auch der Inhalt der Protokollnotiz zu Nr. 2 verständlich. Wenn es dort heißt, daß bei einer voraussichtlichen künftigen Verwendung in einem Lehrberuf dem Antrag des ungelernten Arbeiters auf Zulassung zur Prüfung stattgegeben werden "soll", so bedeutet dies, daß die Beklagte diesem Antrag im Interesse der gerechten tariflichen Eingruppierung entsprechen muß, wenn nicht ausnahmsweise besondere erhebliche Gründe gegen die Zulassung zur Prüfung gegeben sind. Anderenfalls wäre die Bindung, die der Beklagten unter den in der Protokollnotiz aufgeführten Voraussetzungen mit dem Wort "soll" auferlegt wird, sinnlos und inhaltsleer. Daß dies von den Tarifparteien gewollt sein sollte, kann nach dem gekennzeichneten Sinn der "Richtlinien" vernünftigerweise nicht angenommen werden.

3. Der Kläger erfüllt unstreitig alle Voraussetzungen, unter denen nach der Protokollnotiz zu Nr. 2 dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung stattgegeben werden "soll". Die Beklagte hat auch keine erheblichen Gründe dargelegt, die es rechtfertigen könnten, den Antrag des Klägers abzulehnen.

a) Die Beklagte hat sich für die Ablehnung besonders darauf berufen, ihre Arbeitsorganisation werde dadurch gestört, daß bei zu großzügiger Zulassung zur Prüfung die zum Streckenausbau eingesetzten Arbeitskolonnen ganz oder überwiegend aus Wasserbauwerkern und kaum noch aus Wasserbauarbeitern bestünden. Das ist indessen kein Grund, um dem Kläger die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Wenn er seit mehr als drei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Jahren Tätigkeiten eines Wasserbauwerkers ausgeübt hat und die gleiche Tätigkeit auch künftig ausüben soll, dann widerstreitet es geradezu dem Sinn und Zweck der "Richtlinien" und der Protokollnotiz zu Nr. 2, den Kläger in seiner jetzigen Position als Wasserbauarbeiter festhalten und ihm den Aufstieg in die Vergütungsgruppe der Wasserbauwerker verwehren zu wollen. Denn die Tätigkeit des Klägers als Wasserbauwerker in der Vergangenheit und die ihm für die Zukunft zugedachte Tätigkeit als Wasserbauwerker beweisen, daß die Arbeitsorganisation der Beklagten gerade nicht einer solchen gerechten tariflichen Eingruppierung Rechnung trägt, wie sie die "Richtlinien" ermöglichen wollen.

Soweit die Beklagte darauf abstellt, in ihren Arbeitskolonnen müsse jeweils aus Gründen des geordneten Arbeitsablaufs ein Wasserbauwerker eine führende Stellung einnehmen, ist das ebenfalls kein Grund, um die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Daß jeweils ein Wasserbauwerker die Kolonne führen muß, läßt unberührt, daß der Kläger die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die "Richtlinien" ihm eine gerechte tarifliche Eingruppierung ermöglichen wollen. Es muß daher der Beklagten überlassen bleiben, in geeigneter Weise die ihr notwendig erscheinende Kolonnenführung sicherzustellen.

b) Die Beklagte kann die Zulassung des Klägers zur Prüfung auch nicht mit der Begründung verweigern, bei einer zu großzügigen Zulassung von Prüflingen bestehe die Gefahr, daß zu wenig Bewerber als Lehrlinge den Lehrberuf des Wasserbauwerkers ergreifen. Denn es ist gerade der Sinn der "Richtlinien", neben dem normalen Ausbildungsweg über Lehr-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung einen zweiten Ausbildungsweg durch eine verwaltungseigene Prüfung sicherzustellen, der einem ungelernten Arbeiter die Möglichkeit öffnet, tariflich so eingruppiert zu werden, wie ein gelernter Arbeiter.

c) Auch wegen fehlender Planstellen und Haushaltsmittel kann die Beklagte die Zulassung des Klägers zur Prüfung nicht verweigern. Da sie in der Vergangenheit dem Kläger Tätigkeiten eines Wasserbauwerkers abverlangt hat und dies



- 8 -

auch in der Zukunft voraussichtlich tun will, ist sie nach der tariflichen Regelung gehalten, diesem Sachverhalt durch Zulassung zur Prüfung Rechnung zu tragen, damit auch für ungelernte Arbeiter eine gerechte tarifliche Eingruppierung möglich ist. Dieser Tarifregelung muß die Beklagte durch Bereitstellen von Planstellen und Haushaltsmitteln deshalb Rechnung tragen, weil sie damit nur das erfüllt, wozu sie sich in dem Tarifvertrag verpflichtet hat.

4. Nach allem konnte das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht aufrechterhalten werden. Es war aufzuheben, und auf die Berufung des Klägers war das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Wendel
Röglin Moritz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)